

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 08.03.1817 publ. 10.04.1817

wonach die von den Französischen Notar^{kunden} in das
rien aufgenommenen Urkunden bei dem ^{Amtsurkun-}
Amte, an welches sie abgeliefert wor^{denbuch.}
den, ebenfalls in das Urkundenbuch ein-
getragen werden sollen,

nach der Bekanntmachung vom 31. October
1814., vorerst Anstand genommen ist, un-
terdessen aber viele jener Urkunden ihre Be-
stimmung vollständig erfüllt haben, und
dadurch deren Eintragung überflüssig gewor-
den ist, so werden die Interessenten, welche
die Eintragung einer unter Französischer
Herrschaft errichteten Urkunde zu mehrerer
Sicherheit annoch wünschen möchten, hier-
durch aufgefordert, sich desfalls bei dem
Amte, an welches sie abgeliefert worden,
zu melden und die bestimmten doppelten Co-
pialgebühren für solche Eintragung zu er-
legen, indem von Amtswegen damit nicht
verfahren wird.

18) Cammer-Bekanntmachung vom
8. März publ. 10. April 1817.

Durch ein höchstes Rescript vom 3. d. Anordnung ei-
nes Brücken-
M. haben Seine Herzogliche Durch^{nes Brücken-}
laucht die Erhebung eines Brückengeldes in der
für die in der Bauerschaft Bden, Amts Lö-^{Bauerschaft}
ningen, über die Hase führende Brücke auf ^{Bden, Amts}
zehn Jahre zu genehmigen und zugleich fest^{Löningen.}